



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL
DATUM 12. Dezember 2019

BETREFF **Anwendungsfragen zur Neuregelung in § 21 KStG**

BEZUG Sitzung KSt/GewSt III/19 zu TOP I/8

ANLAGEN 5

GZ **IV C 2 - S 2775/19/10001 :002**

DOK **2019/1092178**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich nachfolgend zu Anwendungsfragen zur Neuregelung des § 21 KStG Stellung:

1. Anwendungsbereich

§ 21 KStG regelt die Abziehbarkeit von Beitragsrückerstattungen, die für das selbst abgeschlossene Geschäft

- in dem nach Art der Lebensversicherung betriebenen Geschäft (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG) und
- in den übrigen Versicherungsgeschäften in Abhängigkeit von dem versicherungstechnischen Überschuss des einzelnen Versicherungszweiges aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft für eigene Rechnung (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG)

gewährt werden.

2. Berechnungsbögen

Als Anlagen zu diesem Schreiben sind für die Ermittlung der nach § 21 KStG abziehbaren Beitragsrückerstattung folgende Berechnungsbögen beigefügt:

- Lebensversicherung (Anlage 1);
- Krankenversicherung (Anlage 2);
- Pensionskasse (Anlage 3);
- Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (Anlage 4);
- Schaden- und Unfallversicherung (Anlage 5).

In diesen Berechnungsbögen sind jeweils anhand eines Beispiels die einzelnen Berechnungsschritte detailliert erläutert und die erforderlichen Fundstellen sowie wichtige Hinweise zur Berechnung und Eintragung aufgeführt.

3. Nach Art der Lebensversicherung betriebenes Geschäft

3.1 Jahresergebnis

Ausgangsgrundlage für die Ermittlung der abziehbaren Beitragsrückerstattung im Wirtschaftsjahr ist das nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu ermittelnde Jahresergebnis für das selbst abgeschlossene Geschäft. Dieses Jahresergebnis entspricht dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag laut Handelsbilanz ohne Berücksichtigung eines Gewinnabführungsvertrages, wenn sich die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens auf das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft beschränkt.

Das selbst abgeschlossene Geschäft setzt unmittelbare versicherungsvertragliche Rechtsbeziehungen zwischen Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnehmer voraus. Dazu gehören z.B. nicht das Rückversicherungsgeschäft und die Vermittlungstätigkeit.

Ist das Versicherungsunternehmen noch in anderer Weise tätig, so ergibt sich das Jahresergebnis des selbst abgeschlossenen Geschäfts nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BerVersV) vom 19. Juli 2017 (zuletzt geändert am 17. August 2017, BGBl. I 2017 S. 3214) aus der zu erstellenden GuV-Rechnung (Formblatt 200), nach Abzug der anteiligen Ergebnisse aus dem nicht nach Art der Lebensversicherung betriebenen Geschäft.

3.2 Zurechnungsbetrag

Dem Jahresergebnis aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft sind die für Beitragsrückerstattungen und Direktgutschriften aufgewendeten Beträge hinzuzurechnen, die das Jahresergebnis gemindert haben.

3.3 Kürzungsbetrag

Das Jahresergebnis enthält auch den Nettoertrag, der aus der Bewirtschaftung des Eigenkapitals erzielt wird. Dieser Ertrag kann nicht mit überhobenen Beitragseinnahmen und damit nicht mit einer Beitragsrückerstattung in Zusammenhang gebracht werden. Das Jahresergebnis für die Ermittlung der abziehbaren Beitragsrückerstattung ist daher um diesen Ertrag zu vermindern. Bei der hierfür durchzuführenden Berechnung ist wie folgt zu verfahren:

- 3.3.1 Als anzusetzendes Eigenkapital gilt das im Formblatt 100 der BerVersV ausgewiesene Eigenkapital zuzüglich 10% des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung jeweils zu Beginn des Wirtschaftsjahres.
- 3.3.2 Betreibt das Versicherungsunternehmen außer in dem nach Art der Lebensversicherung selbst abgeschlossenen Geschäft noch andere Geschäfte, so kann das anzusetzende Eigenkapital nach Maßgabe der Einnahmen (z.B. Beitragseinnahmen, Provisionseinnahmen) auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche aufgeteilt werden. Nicht zu dem nach Art der Lebensversicherung selbst abgeschlossenen Geschäft gehören unter anderem das Versicherungsvermittlungsgeschäft, sonstiges Vermittlungsgeschäft (z. B. Bausparverträge, Fondssparverträge), Dienstleistungen für Dritte und das aktive Rückversicherungsgeschäft.
- 3.3.3 Als Kapitalanlagen im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 5 KStG ist die Summe derjenigen Wirtschaftsgüter anzusetzen, die in der Bilanz von dem nach Art der Lebensversicherung betriebenen Geschäft im Formblatt 100 der BerVersV unter Nr. 2 und Nr. 3 der Posten der Aktivseite ausgewiesen werden. Dies entspricht der Summe der Kapitalanlagen lt. Formblatt 1 Buchst. C. der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) vom 8. November 1994 (zuletzt geändert am 19. Dezember 2018, BGBl. I 2018 S. 2672).
- 3.3.4 Als Bezugsgröße für die Ertragsberechnung ist der Mittelwert der Kapitalanlagen zum Ende und zu Beginn des Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen.

3.3.5 Als Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen sind die in der jeweiligen Nachweisung ausgewiesenen Beträge anzusetzen. Dabei sind gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 6 KStG die Erträge und Aufwendungen aus den Kapitalanlagen nicht anzusetzen, bei denen das Anlagerisiko nicht vom Versicherungsunternehmen getragen wird.

3.3.6 Der so berechnete Betrag (Tz. 3.3.5) ist in das Verhältnis zu dem Mittelwert der Kapitalanlagen (Tz. 3.3.4) zu setzen. Mit dem so ermittelten Prozentsatz, angewendet auf das zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzusetzende Eigenkapital (Tz. 3.3.1 und Tz. 3.3.2), wird ein anteilig auf das Eigenkapital entfallender vorläufiger Nettoertrag ermittelt. Es ist nicht zu beanstanden, wenn anstatt des ermittelten Prozentsatzes der vom Versicherungsunternehmen veröffentlichte Nettoverzinsungssatz verwendet wird.

3.3.7 Der Nettoertrag i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 5 KStG ergibt sich unter Berücksichtigung eines Abschlags in Höhe von 30% auf den vorläufigen Nettoertrag (Tz. 3.3.6). Der Abschlag gilt die KSt, die GewSt und die sonstigen nichtabziehbaren Betriebsausgaben in pauschalierter Form ab.

3.4 Maßgeblicher Betrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG

Jahresergebnis (Tz. 3.1) zuzüglich Zurechnungsbetrag (Tz. 3.2) und abzüglich Kürzungsbetrag (Tz. 3.3) ist der maßgebliche Betrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG, wenn er höher ist als die Mindestbeitragsrückerstattung, die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergibt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 7 KStG), zuzüglich der im Wirtschaftsjahr gewährten Direktgutschriften.

Gesetzliche Vorschriften in diesem Sinne sind insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung – MindZV) vom 18. April 2016 (zuletzt geändert am 19. Juli 2017, BGBl. I 2017 S. 3022) und die Verordnung betreffend die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit in der privaten Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung – KVAV) vom 18. April 2016 (zuletzt geändert am 19. Dezember 2018, BGBl. I 2018 S. 2672).

3.5 Steuerfreie Erträge

Der für den Abzug maßgebliche Betrag der Beitragsrückerstattung (s. Tz. 3.4) ist nur in dem Verhältnis abziehbar, wie die für die Beitragsrückerstattung maßgeblichen Überschüsse am Kapitalanlageergebnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes dem Grunde nach steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind (§ 21 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KStG). Maßgebend ist dabei der positive Saldo der im Wirtschaftsjahr erzielten steuerfreien Erträge und Verluste.

Zu den steuerfreien Beträgen gehören beispielhaft:

- Im Ausland erwirtschaftete Erträge, die aufgrund DBA-Freistellungen nicht in Deutschland besteuert werden.
- Unter Mutter-Tochter-Richtlinie fallende Beteiligungserträge gemäß § 8b Abs. 9 KStG.
- Wertaufholungen gemäß § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG.
- Steuerfreie Übernahmegewinne im Sinne des UmwStG.
- Nach §§ 20, 42 und 43 Abs. 3 und § 48 Abs. 6 InvStG (teil-)freigestellte Erträge, soweit nicht bereits eine Kürzung des Rückstellungsbetrags nach § 21 InvStG vorzunehmen ist.

Nicht von der Regelung in § 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KStG erfasst werden Überschüsse, bei denen die handels- und steuerbilanzielle Erfassung der Beträge lediglich in verschiedenen Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahren anfällt (s. BT-Drucksache 16/11108, S. 28, zur Änderung von § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 KStG a.F.). Dies gilt auch für steuerfreie Beträge i. S. d. § 3 Nr. 41 EStG.

3.6 Krankenversicherung

Es wird nicht beanstandet, wenn ein Krankenversicherungsunternehmen die Ermittlung der abziehbaren Beitragsrückerstattung für alle Geschäfte zusammengefasst nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG wie in dem beigefügten Berechnungsbogen vornimmt.

3.7 Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR)

3.7.1 Die UPR als ein nach Art der Lebensversicherung betriebenes Geschäft fällt unter die Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG.

3.7.2 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG ist als ein Bestandteil der Höchstbetragsberechnung das Eigenkapital des Versicherungsunternehmens anzusetzen. Die UPR stellt in der Regel eine von mehreren Versicherungssparten innerhalb eines Versicherungsunternehmens dar. In diesem Fall führt der Ansatz des gesamten Eigenkapitals des Versicherungsunternehmens im Rahmen der Höchstbetragsberechnung zu einem unzutreffenden Ergebnis.

Zur Ermittlung des auf die UPR entfallenden Anteils am Eigenkapital des Versicherungsunternehmens ist daher ein sachgerechtes Verfahren anzuwenden, welches dem Anteil der UPR am gesamten Versicherungsgeschäft sowie dem hierfür erforderlichen Eigenkapital Rechnung trägt.

Hierzu ist ein angemessener Aufteilungsschlüssel zu ermitteln, der auf das Gesamteigenkapital des Versicherungsunternehmens anzuwenden ist. Aus Vereinfachungsgründen kann hierfür das Verhältnis der auf die UPR entfallenden Nettoprämieeinnahmen zu den gesamten Nettoprämieeinnahmen des Versicherungsunternehmens herangezogen werden.

Dieses Ergebnis kann zur Berücksichtigung der Tatsache, dass das für die UPR-Sparte erforderliche Kapital wegen des ungebundenen Teils der auf die UPR entfallenden Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Relation zum Prämienaufkommen regelmäßig deutlich geringer als für die anderen Versicherungssparten eines Versicherungsunternehmens ist, um einen Abschlag vermindert werden.

3.7.3 Der Nettoertrag ist analog zu den Tzn. 3.3.3 bis 3.3.7 zu ermitteln. Dabei ist die Nettoertragsrate des für die UPR gebildeten Sicherungsvermögens anzusetzen.

3.7.4 Zur Ermittlung des „Jahresergebnisses für das selbst abgeschlossene Geschäft“ ist die Gewinn- und Verlustrechnung der Sparte UPR zu verwenden, um das auf die UPR anteilig entfallende versicherungstechnische Bruttoergebnis zu ermitteln. Die Ermittlung der auf die UPR entfallenden nichtversicherungstechnischen Aufwendungen kann nach dem Verhältnis der auf die UPR entfallenden Nettoprämieeinnahmen zu den gesamten Nettoprämieeinnahmen des Versicherungsunternehmens erfolgen.

Für die Summe aus KSt, GewSt und sonstigen nichtabziehbaren Betriebsausgaben kann von diesem vorläufigen Jahresergebnis ein pauschalierter Abschlag in Höhe von 30 % (analog zu § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 5 KStG) vorgenommen werden.

4. Übriges Versicherungsgeschäft

4.1 Beitragsrückerstattungen, auf die in den übrigen Versicherungsgeschäften ohne Rücksicht auf einen versicherungstechnischen Überschuss ein Rechtsanspruch besteht, fallen nicht unter § 21 KStG. Sie sind wie Versicherungsleistungen zu behandeln (RFH-Urteil vom 21. Mai 1940, RStBl 1940 S. 747).

4.2 Als Überschuss i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG ist das im Formblatt 200 der BerVersV für den Versicherungszweig ausgewiesene versicherungstechnische Nettoergebnis 2, vermindert um nichtversicherungstechnische Aufwendungen, anzusetzen.

4.3 Die Zuordnung der auf das Wirtschaftsjahr entfallenden nichtversicherungstechnischen Aufwendungen zu den einzelnen Versicherungszweigen ist nach einem sachgerechten

Aufteilungsmaßstab vorzunehmen. Als Aufteilungsmaßstab kann der Prämien Schlüssel zu Grunde gelegt werden.

5. Anwendung

Dieses Schreiben tritt für Veranlagungszeiträume, für die § 21 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018, BGBl. I S. 2338, anzuwenden ist, an die Stelle des BMF-Schreibens vom 7. März 1978, BStBl I S. 160.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Berechnungsbogen zur Ermittlung der nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG abzugsfähigen Beitragsrückerstattung

Beispiel Lebensversicherung

Nr.			€ Spalte 1	€ Spalte 2	Fundstellen: RechVersV (Fb1) / BerVersV (Fb100+Fb200+Nw110+Nw612) Hinweise zur Berechnung und Eintragung: kursiv
1.0	Handelsrechtliches Eigenkapital zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Vj		19.000.000	Fb 100 Seite 3 Zeile 21 Spalte 4
1.1.1	Ungebundener/freier Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	Vj	10.000.000		Nw 110 Seite 1 Zeile 26 Spalte 1
1.1.2	davon		10%	1.000.000	Nr. 1.1.1 Spalte 1 x Nr. 1.1.2 Spalte 1
1.2	anzusetzendes Eigenkapital			20.000.000	Nr. 1.0 + Nr. 1.1.2
1.3	davon auf das Lebensversicherungsgeschäft entfallend			20.000.000	Das Berechnungsschema geht grundsätzlich von einem 100 %-igen Ansatz des anzusetzenden Eigenkapitals (Nr. 1.2) aus, da eine Aufteilung nur bei wesentlichen Geschäften außerhalb des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts in Betracht kommt (Hinweis auf Tz. 3.3.2 des BMF-Schreibens vom 12.12.2019)
2.0	Vorläufiger Nettoertrag				
2.1	Nettorendite/Nettoverzinsung	Gj		4,00%	Lt. Ermittlung Nr. 6.6 oder Eingabe Nr. 2.1 Spalte 1 (lt. Unterlagen VU)
2.2	Vorläufiger Nettoertrag, bezogen auf das anzusetzende Eigenkapital			800.000	Nr. 1.3 x Nr. 2.1 Spalte 1 oder Spalte 2
3.0	Ausgangsbetrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG				
3.1	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag lt. HB	Gj	900.000		Fb 200 Seite 7 Zeile 10 Spalte 4
3.2	Korrektur aus Gewinnabführungsvertrag	Gj			Fb 200 Seite 7 Zeile 1 und Zeile 3 Spalte 4 (negativer Wert mit negativem Vorzeichen)
3.3	Ergebnis aus lebensversicherungsfremdem Geschäft				Nr. 3.3.1 bis Nr. 3.3.3 (negative Werte mit negativem Vorzeichen)
3.3.1	Ergebnis aus übernommenem Versicherungsgeschäft (aktive Rückversicherung)	Gj			Fb 200 Form des VG 4 Seite 5 Z. 26 Sp.4 (vers.techn.Netto-Ergebn. 2)
3.3.2	Ergebnis aus erbrachten Dienstleistungen	Gj	80.000		Fb 200 Form des VG 7 Seite 6 Z. 6 Sp.3 ./ Z.14 Sp.3 (Ertr.-Aufw.DL)
3.3.3	Ergebnis aus sonstigem lebensversicherungsfremdem Geschäft	Gj	400.000		vgl. Tz. 3.3.2 des BMF-Schreibens vom 12.12.2019
3.4	Jahresergebnis für das selbst abgeschlossene Geschäft			420.000	Nr. 3.1 + Nr. 3.2 ./ Nr. 3.3.1 ./ Nr. 3.3.2 ./ Nr. 3.3.3
3.5	Aufwendungen für Beitragsrückerstattung (einschl. Direktgutschriften)	Gj		82.000.000	Nw 612 Seite 1 Zeile 22 Spalte1+Zeile 20 Spalte 2+Spalte 3
3.6	Nettoertrag (70 % des vorläufigen Nettoertrags, bezogen auf das anzusetzende Eigenkapital)	./		560.000	Nr. 2.2 x 70%
3.7	Ausgangsbetrag § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG			81.860.000	Nr. 3.4 + Nr. 3.5 ./ Nr. 3.6 (Negativer Wert wird mit Null angesetzt)
4.0	Nichtabzugsfähige Beitragsrückerstattung				
4.1	Maßgeblicher Betrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG vorläufig			81.860.000	Niedrigerer Betrag Nr. 3.5 oder Nr. 3.7
4.2	Mindestzuführung + Direktgutschrift		11.140.000		Nr. 5.4 + Nr. 5.3.4 (Neu- und Altbestand), höchstens Nr. 3.5
4.3	Maßgeblicher Betrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG			81.860.000	Höherer Betrag Nr. 4.1 oder Nr. 4.2
4.4	Aufwendungen für Beitragsrückerstattung	./		82.000.000	Nr. 3.5
4.5	Nichtabzugsfähige Beitragsrückerstattungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG			-140.000	Nr. 4.3 ./ Nr. 4.4 (höchstens 0)
4.6	Steuerfreie und dem Grunde nach nicht besteuerte Erträge	Gj	300.000		KSt-Erklärung
4.6.1	Gesamt: Kapitalerträge Nr. 5.9. oder 90 % der Kapitalerträge abzüglich des Rechnungszinses		10.000.000		Wenn Nr. 4.2 = Nr. 4.3 dann Nr. 5.3.1 (Neu- und Altbestand) + Nr. 5.3.6, sonst Nr. 5.9
4.6.2	davon in Aufwand für Beitragsrückerstattung enthalten		10.000.000		Niedrigerer Betrag Nr. 4.3 oder Nr. 4.4 oder Nr. 4.6.1
4.6.3	Kürzung in Prozent für steuerfreie und dem Grunde nach nicht besteuerte Erträge		0,5000%		1 ./ (Nr. 5.1.21 ./ Nr. 4.6) / Nr. 5.1.21 (höchstens 100%)
4.7	Kürzungsbetrag für steuerfreie und dem Grunde nach nicht besteuerte Erträge	./		50.000	Wenn Nr. 4.6.2 größer 0, dann Nr. 4.6.2 x Nr. 4.6.3 (höchstens Nr. 4.6)
4.8	Höchstbetrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 21 Abs. 1 Satz 2 KStG			81.810.000	Nr. 4.3 ./ Nr. 4.7
4.9	Aufwendungen für Beitragsrückerstattung	./		82.000.000	Nr. 4.4
4.10	Nichtabzugsfähige Beitragsrückerstattungen			-190.000	Nr. 4.8 ./ Nr. 4.9 höchstens 0 (Minusbetrag = nicht abziehbare Beitragsrückerstattung)

			€	€	€	
			Neubestand	Altbestand	Kollektive RfB	
5.0	Ermittlung Mindestzuführung Leben					
5.1	Ermittlung Kapitalerträge					
5.1.1	zinstragende Passiva gesamt gem. § 3 Abs. 4 bzw. 5 MindZV	Vj	9.500.000	7.500.000		Nw 612 Seite 1 Zeilen 4 + Zeile 5 ./ Zeile 6 Spalte 2 bzw. 3 + Nw 110 Zeile 18 Spalte 2 bzw. 3
5.1.2	zinstragende Passiva gesamt gem. § 3 Abs. 4 bzw. 5 MindZV	Gj	10.500.000	8.500.000		Nw 612 Seite 1 Zeilen 4 + Zeile 5 ./ Zeile 6 Spalte 2 bzw. 3
5.1.3	Zwischensumme		20.000.000	16.000.000		Nr. 5.1.1 + Nr. 5.1.2
5.1.4	anzusetzen		10.000.000	8.000.000		Nr. 5.1.3 x 0,5
5.1.5	zinstragende Passiva für kollektiven Teil der RfB gem. § 3 Abs. 6 MindZV	Vj			1.800.000	Nw 612 Seite 1 Zeilen 4 Spalte 4 + Nw 110 Zeile 18 Spalte 4
5.1.6	zinstragende Passiva für kollektiven Teil der RfB gem. § 3 Abs. 6 MindZV	Gj			2.200.000	Nw 612 Seite 1 Zeilen 4 Spalte 4
5.1.7	Zwischensumme				4.000.000	Nr. 5.1.5 + Nr. 5.1.6
5.1.8	anzusetzen				2.000.000	Nr. 5.1.7 x 0,5
5.1.9	Zinstragende Passiva für nicht überschussberechtigtes Geschäft	Vj	1.900.000			Nw 612 Seite 1 Spalte 1 Zeilen 4 + Zeile 5 ./ Zeile 6 ./ Nr. 5.1.1 (Neu- und Altbestand) ./ Nr. 5.1.5
5.1.10	Zinstragende Passiva für nicht überschussberechtigtes Geschäft	Gj	2.100.000			Nw 612 Seite 1 Spalte 1 Zeilen 4 + Zeile 5 ./ Zeile 6 ./ Nr. 5.1.2 (Neu- und Altbestand) ./ Nr. 5.1.6
5.1.11	Zwischensumme		4.000.000			Nr. 5.1.9 + Nr. 5.1.10
5.1.12	anzusetzen		2.000.000			Nr. 5.1.11 x 0,5
5.1.13	Eigenkapital, Genussrechtskap., nachr. Verbindlich., Rückst. für Pensionen und ähnl. Verpf., Abrechnungsposten pass. Rückvers. ohne noch nicht eingezahltes Grundkap. § 3 Abs. 5 MindZV	Vj	15.000.000			Nw 612 Seite 1 Zeile 9 Spalte 1 ./ Zeile 10 Spalte 1 + Zeile 11 Spalte 1
5.1.14	Eigenkapital, Genussrechtskap., nachr. Verbindlich., Rückst. für Pensionen und ähnl. Verpf., Abrechnungsposten pass. Rückvers. ohne noch nicht eingezahltes Grundkap. § 3 Abs. 5 MindZV	Gj	17.000.000			Nw 612 Seite 1 Zeile 9 Spalte 1 ./ Zeile 10 Spalte 1 + Zeile 11 Spalte 1
5.1.15	Zwischensumme		32.000.000			Nr. 5.1.13 + Nr. 5.1.14
5.1.16	anzusetzen		16.000.000			Nr. 5.1.15 x 0,5
5.1.17	zinstragende Passiva übernommenes Geschäft § 3 Abs. 5 MindZV	Vj	1.950.000			Nw 612 Seite 1 Zeile 7 Spalte 1
5.1.18	zinstragende Passiva übernommenes Geschäft § 3 Abs. 5 MindZV	Gj	2.050.000			Nw 612 Seite 1 Zeile 7 Spalte 1
5.1.19	Zwischensumme		4.000.000			Nr. 5.1.17 + Nr. 5.1.18
5.1.20	anzusetzen		2.000.000			Nr. 5.1.19 x 0,5
5.1.21	Nettokapitalerträge	Gj	60.000.000			Nw 612 Seite 1 Zeile 14 Spalte 1 (neg. Wert mit negativem Vorzeichen)
5.1.22	davon kollektiver Teil der RfB gem. § 3 Abs. 6 MindZV				3.000.000	Nr. 5.1.8 / (Nr. 5.1.4 + 5.1.8 + 5.1.12 + 5.1.16 + 5.1.20) x Nr. 5.1.21
5.1.23	davon anrechenbare Nettokapitalerträge zinstragende Passiva gesamt (Nr. 5.1.4 Neu- und Altbestand)		27.000.000			Nr. 5.1.4 (Neu- und Altbestand) / (Nr. 5.1.4 + 5.1.8 + 5.1.12 + 5.1.16 + 5.1.20) x Nr. 5.1.21
5.2	Daten					
5.2.1	Kapitalerträge		15.000.000	12.000.000	3.000.000	Nr. 5.1.23 x Nr. 5.1.4 / Nr. 5.1.4 (Neu- und Altbestand) bzw. Nr. 5.1.22
5.2.2	Risikoergebnis	Gj	2.000.000	1.600.000		Nw 612 Seite 1 Zeile 15 Spalte 2 bzw. Spalte 3 (neg. Wert mit neg. Vorzeichen)
5.2.3	Übriges Ergebnis	Gj	1.000.000	800.000		Nw 612 Seite 1 Zeile 16 Spalte 2 bzw. Spalte 3 (neg. Wert mit neg. Vorzeichen)
5.2.4	Rechnungszins	Gj	10.000.000	10.000.000		Nw 612 Seite 1 Zeile 19 Spalte 2 bzw. Spalte 3
5.2.5	Direktgutschrift	Gj				Nw 612 Seite 1 Zeile 20 Spalte 2 bzw. Spalte 3
5.3	Berechnung					
5.3.1	Kapitalerträge abzüglich des Rechnungszinses		3.500.000	800.000		Maximal (Nr. 5.2.1 x 90% ./ Nr. 5.2.4 und Minimal (0; Nr. 5.2.1 ./ Nr. 5.2.4))
5.3.2	Risikoergebnis	+	1.800.000	1.440.000		Nr. 5.2.2 x 90% (mindestens 0)
5.3.3	Übriges Ergebnis	+	500.000	400.000		Nr. 5.2.3 x 50% (mindestens 0)
5.3.4	abzüglich Direktgutschrift	./	0	0		Nr. 5.2.5
5.3.5	Zwischensumme		5.800.000	2.640.000		Nr. 5.3.1 + Nr. 5.3.2 + Nr. 5.3.3 ./ Nr. 5.3.4 (mindestens 0)
5.3.6	90% der Kapitalerträge aus dem kollektiven Teil der RfB				2.700.000	Nr. 5.2.1 x 90% ./ Negative Summe 5.3.1 bis 5.3.3 (mindestens 0)
5.3.7	Reduzierung der Mindestzuführung § 9 MindZV					Nw 612 Seite 1 Zeile 24 Spalte 2 bzw. Spalte 3 bzw. Spalte 4
5.4	Mindestzuführung			11.140.000		Nr. 5.3.5 (Neu- und Altbestand) + Nr. 5.3.6 ./ Nr. 5.3.7
5.5.1	Tatsächliche Zuführung		42.000.000	37.000.000	3.000.000	Nw 612 Seite 1 Zeile 22 Spalte 2 bzw. Spalte 3 bzw. Spalte 4
5.5.2	Mindestzuführung		5.800.000	2.640.000	2.700.000	Nr. 5.3.5 bzw. Nr. 5.3.6 (kollektive RfB) ./ Nr. 5.3.7
5.6	Über die Mindestzuführung hinausgehende Zuführung		36.200.000	34.360.000	300.000	Nr. 5.5.1 ./ Nr. 5.5.2
5.7	In der Mindestzuführung enthaltene Kapitalerträge		3.500.000	800.000	2.700.000	Nr. 5.3.1 (negativer Wert mit 0) bzw. 5.3.6 (kollektive RfB)
5.8	In der jeweiligen Zuführung enthaltene Kapitalerträge (höchstens Zuführung)		5.000.000	2.000.000	3.000.000	Minimal (Nr. 5.2.1 ./ Nr. 5.2.4 (mindestens Null); Nr. 5.6 + Nr. 5.7)
5.9	In der Zuführung enthaltene Kapitalerträge gesamt			10.000.000		Summe Nr. 5.8

6.0	Ermittlung Nettoendite/Nettoverzinsung				
6.1	Kapitalanlagen zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Vj	1.450.000.000		Fb 1 Aktiva C. oder Fb 100 Seite 1 Zeile 6 und 7 Spalte 4
6.2	Kapitalanlagen am Ende des Wirtschaftsjahres	Gj	1.550.000.000		Fb 1 Aktiva C. oder Fb 100 Seite 1 Zeile 6 und 7 Spalte 4
6.3	Zwischensumme			3.000.000.000	Nr. 6.1 + Nr. 6.2
6.4	anzusetzende Kapitalanlagen			1.500.000.000	Nr. 6.3 x 0,5
6.5	Nettoerträge aus Kapitalanlagen (ohne Erträge aus Kapitalanlagen VN)	Gj		60.000.000	Nr. 5.1.21
6.6	Nettoendite/Nettoverzinsung , bezogen auf die anzusetzenden Kapitalanlagen			4,00%	Nr. 6.5 / Nr. 6.4 x 100

Berechnungsbogen zur Ermittlung der nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG abzugsfähigen Beitragsrückerstattung

Beispiel Krankenversicherung

Nr.			€ Spalte 1	€ Spalte 2	Fundstellen: RechVersV (Fb1) / BerVersV (Fb200+Fb100+Nw130+Nw231+Nw236) Hinweise zur Berechnung und Eintragung: kursiv
1.0	Handelsrechtliches Eigenkapital zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Vj		19.000.000	Fb 100 Seite 3 Zeile 21 Spalte 4
1.1.1	Ungebundener/freier Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	Vj	10.000.000		Nw 130 S.1 Z.12 Sp. 1 ./ Z.13 Sp. 1 + Nw 130 S.2 Z.12 Sp. 1./ Z.13 Sp. 1
1.1.2	davon		10%	1.000.000	Nr. 1.1.1 Spalte 1 x Nr. 1.1.2 Spalte 1
1.2	anzusetzendes Eigenkapital			20.000.000	Nr. 1.0 + Nr. 1.1.2
1.3	davon auf das Krankenversicherungsgeschäft entfallend			20.000.000	Das Berechnungsschema geht grundsätzlich von einem 100 %-igen Ansatz des anzusetzenden Eigenkapitals (Nr. 1.2) aus, da eine Aufteilung nur bei wesentlichen Geschäften außerhalb des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts in Betracht kommt (Hinweis auf Tz. 3.3.2 des BMF-Schreibens vom 12.12.2019)
2.0	Vorläufiger Nettoertrag				
2.1	Nettorendite/Nettoverzinsung	Gj		4,00%	Lt. Ermittlung Nr. 6.6 oder Eingabe Nr. 2.1 Spalte 1 (lt. Unterlagen VU)
2.2	Vorläufiger Nettoertrag, bezogen auf das handelsrechtliche Eigenkapital			800.000	Nr. 1.3 x Nr. 2.1 Spalte 1 oder Spalte 2
3.0	Ausgangsbetrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG				
3.1	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag lt. HB	Gj	900.000		Fb 200 Seite 7 Zeile 10 Spalte 4
3.2	Korrektur aus Gewinnabführungsvertrag	Gj			Fb 200 Seite 7 Zeile 1 und Zeile 3 Spalte 4 (negativer Wert mit negativem Vorzeichen)
3.3	Ergebnis aus krankenversicherungsfremdem Geschäft				Nr. 3.3.1 bis Nr. 3.3.3 (negative Werte mit negativem Vorzeichen)
3.3.1	Ergebnis aus übernommenem Versicherungsgeschäft (aktive RV)	Gj			Fb 200 Form des VG 4 Seite 5 Z. 26 Sp.4 (vers.techn.Netto-Ergebn. 2)
3.3.2	Ergebnis aus erbrachten Dienstleistungen	Gj	80.000		Fb 200 Form des VG 7 Seite 6 Z. 6 Sp.3 ./ Z.14 Sp.3 (Ertr.-Aufw.DL)
3.3.3	Ergebnis aus sonstigem krankenversicherungsfremdem Geschäft	Gj	400.000		vgl. Tz. 3.3.2 des BMF-Schreibens vom 12.12.2019
3.4	Jahresergebnis für das selbst abgeschlossene Geschäft			420.000	Nr. 3.1 + Nr. 3.2 ./ Nr. 3.3.1 ./ Nr. 3.3.2 ./ Nr. 3.3.3
3.5	Aufwendungen für Beitragsrückerstattung (einschl. Direktgutschriften)	Gj		82.000.000	Nw 231 Seite 1 Zeilen 18 bis 20 + Z. 22 Sp. 1 + Seite 1 Z. 21 Sp. 1 + Seite 1 Z. 14 Sp. 1
3.6	Nettoertrag (70 % des vorläufigen Nettoertrags, bezogen auf das anzusetzende Eigenkapital)	./		560.000	Nr. 2.2 x 70%
3.7	Ausgangsbetrag § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG			81.860.000	Nr. 3.4 + Nr. 3.5 ./ Nr. 3.6 (Negativer Wert wird mit Null angesetzt)
4.0	Nichtabzugsfähige Beitragsrückerstattung				
4.1	Maßgeblicher Betrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG vorläufig			81.860.000	Niedrigerer Betrag Nr. 3.5 oder Nr. 3.7
4.2	Mindestzuführung		11.140.000		Nr. 5.2.2 (höchstens Nr. 3.5)
4.3	Maßgeblicher Betrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG			81.860.000	Höherer Betrag Nr. 4.1 oder Nr. 4.2.
4.4	Aufwendungen für Beitragsrückerstattung	./		82.000.000	Nr. 3.5
4.5	Nichtabzugsfähige Beitragsrückerstattungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG			-140.000	Nr. 4.3 ./ Nr. 4.4 (höchstens 0)
4.6	Steuerfreie und dem Grunde nach nicht besteuerte Erträge	Gj	300.000		KSt-Erklärung
4.6.1	Gesamt: Kapitalerträge Nr. 5.4		10.000.000		Summe Nr. 5.4
4.6.2	davon in Aufwand für Beitragsrückerstattung enthalten		10.000.000		Niedrigerer Betrag Nr. 4.3 oder Nr. 4.4 oder Nr. 4.6.1
4.6.3	Kürzung in Prozent für steuerfreie und dem Grunde nach nicht besteuerte Erträge		0,5000%		1 ./ (Nr. 5.1.1 ./ Nr. 4.6) / Nr. 5.1.1 (höchstens 100%)
4.7	Kürzungsbetrag für steuerfreie und dem Grunde nach nicht besteuerte Erträge	./		50.000	Wenn Nr. 4.6.2 größer 0, dann Nr. 4.6.2 x Nr. 4.6.3 (höchstens Nr. 4.6)
4.8	Höchstbetrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 21 Abs. 1 Satz 2 KStG			81.810.000	Nr. 4.3 ./ Nr. 4.7
4.9	Aufwendungen für Beitragsrückerstattung	./		82.000.000	Nr. 4.4
4.10	Nichtabzugsfähige Beitragsrückerstattungen			-190.000	Nr. 4.8 ./ Nr. 4.9 höchstens 0 (Minusbetrag = nicht abziehbare Beitragsrückerstattung)

		€	€	
5.0	Ermittlung Mindestzuführung Kranken			
5.1	Daten			
5.1.1	Nettoerträge aus Kapitalanlagen	Gj	60.000.000	Nw 236 Seite 1 Zeile 9 Spalte 1 + Zeile 26 Spalte 1
5.1.2	Rechnungszins	Gj	50.000.000	Nw 236 Seite 1 Zeile 16 Spalte 1
5.1.3	Zinsergebnis (nach Rechnungszins)		10.000.000	Nr. 5.1.1 ./.. Nr. 5.1.2
5.2	Berechnung Mindestzuführung			
5.2.1	Ergebnisquellen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts: Zwischenergebnis 3 abzügl. erfolgsunabhängige BRE für Gruppenversicherungsverträge	Gj	13.925.000	Nw 231 Seite 1 Zeile 17 Spalte 1 ./.. Nw 231 Seite 1 Zeile 21 Spalte 1
5.2.2	Mindestzuführung = davon 80% (mindestens 90% der Kapitalerträge nach Rechnungszins)		11.140.000	Nr. 5.2.1 x 80% (mindestens Nr. 5.1.3 x 90%)
5.3	Tatsächliche Zuführung	Gj	82.000.000	Nr. 3.5
5.4	In der Zuführung enthaltene Kapitalerträge (höchstens Zuführung)		10.000.000	Minimal (Nr. 5.1.3; Nr. 5.3)

6.0	Ermittlung Nettorendite/Nettoverzinsung			
6.1	Kapitalanlagen zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Vj	1.450.000.000	Fb 1 Aktiva C. oder Fb 100 Seite 1 Zeile 6 und 7 Spalte 4
6.2	Kapitalanlagen am Ende des Wirtschaftsjahres	Gj	1.550.000.000	Fb 1 Aktiva C. oder Fb 100 Seite 1 Zeile 6 und 7 Spalte 4
6.3	Zwischensumme		3.000.000.000	Nr. 6.1 + Nr. 6.2
6.4	anzusetzende Kapitalanlagen		1.500.000.000	Nr. 6.3 x 0,5
6.5	Nettoerträge aus Kapitalanlagen	Gj	60.000.000	Nr. 5.1.1
6.6	Nettorendite/Nettoverzinsung , bezogen auf die anzusetzenden Kapitalanlagen		4,00%	Nr. 6.5 / Nr. 6.4 x 100

Berechnungsbogen zur Ermittlung der nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG abzugsfähigen Beitragsrückerstattung

Beispiel Pensionskasse

Nr.			€		Fundstellen: RechVersV (Fb1+Fb3) / BerVersV (Fb200+Fb100+Nw121)
			Spalte 1	Spalte 2	
1.0	Handelsrechtliches Eigenkapital zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Vj		10.000.000	Fb 100 Seite 3 Zeile 21 Spalte 4
1.1.1	Ungebundener/freier Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	Vj	3.000.000		Nw 121 Seite 1 Zeile 23 Spalte 1
1.1.2	davon		10%	300.000	Nr. 1.1.1 Spalte 1 x Nr. 1.1.2 Spalte 1
1.2	anzusetzendes Eigenkapital			10.300.000	Nr. 1.0 + Nr. 1.1.2
1.3	davon auf das Lebensversicherungsgeschäft entfallend			10.300.000	Das Berechnungsschema geht grundsätzlich von einem 100 %-igen Ansatz des anzusetzenden Eigenkapitals (Nr. 1.2) aus, da eine Aufteilung nur bei wesentlichen Geschäften außerhalb des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts in Betracht kommt (Hinweis auf Tz. 3.3.2 des BMF-Schreibens vom 12.12.2019)
2.0	Vorläufiger Nettoertrag				
2.1	Nettorendite/Nettoverzinsung	Gj		4,06%	Lt. Ermittlung Nr. 6.6 oder Eingabe Nr. 2.1 Spalte 1 (lt. Unterlagen VU)
2.2	Vorläufiger Nettoertrag, bezogen auf das anzusetzende Eigenkapital			418.180	Nr. 1.3 x Nr. 2.1 Spalte 1 oder Spalte 2
3.0	Ausgangsbetrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG				
3.1	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag lt. HB	Gj	280.000		Fb 200 Seite 7 Zeile 10 Spalte 4
3.2	Korrektur aus Gewinnabführungsvertrag	Gj			Fb 200 Seite 7 Zeile 1 und Zeile 3 Spalte 4 (negativer Wert mit negativem Vorzeichen)
3.3	Ergebnis aus lebensversicherungsfremdem Geschäft				Nr. 3.3.1 bis Nr. 3.3.3 (negative Werte mit negativem Vorzeichen)
3.3.1	Ergebnis aus übernommenem Versicherungsgeschäft (aktive Rückversicherung)	Gj			Fb 200 Form des VG 4 Seite 5 Z. 26 Sp.4 (vers.techn.Netto-Ergebn. 2)
3.3.2	Ergebnis aus erbrachten Dienstleistungen	Gj			Fb 200 Form des VG 7 Seite 6 Z. 6 Sp.3 ./ Z.14 Sp.3 (Ertr.-Aufw.DL)
3.3.3	Ergebnis aus sonstigem lebensversicherungsfremdem Geschäft	Gj			vgl. Tz. 3.3.2 des BMF-Schreibens vom 12.12.2019
3.4	Jahresergebnis für das selbst abgeschlossene Geschäft			280.000	Nr. 3.1 + Nr. 3.2 ./ Nr. 3.3.1 ./ Nr. 3.3.2 ./ Nr. 3.3.3
3.5	Aufwendungen für Beitragsrückerstattung (einschl. Direktgutschriften)	Gj		800.000	Fb 200 Seite 2 Zeile 21 Spalte 4 + Seite 3 Zeile 16 Spalte 4 + (Seite 2 Zeile 25 Spalte 3 + Seite 3 Zeile 11 + Zeile 13 Spalte 3)
3.6	Nettoertrag (70 % des vorläufigen Nettoertrags, bezogen auf das anzusetzende Eigenkapital)	./		292.726	Nr. 2.2 x 70%
3.7	Ausgangsbetrag § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG			787.274	Nr. 3.4 + Nr. 3.5 ./ Nr. 3.6 (negativer Wert wird mit Null angesetzt)
4.0	Nichtabzugsfähige Beitragsrückerstattung				
4.1	Maßgeblicher Betrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG vorläufig			787.274	Niedrigerer Betrag Nr. 3.5 oder Nr. 3.7
4.2	Mindestzuführung + Direktgutschrift		404.000		Nr. 5.4 + Nr. 5.3.4 (Neu- und Altbestand), höchstens Nr. 3.5
4.3	Maßgeblicher Betrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG			787.274	Höherer Betrag Nr. 4.1 oder Nr. 4.2
4.4	Aufwendungen für Beitragsrückerstattung	./		800.000	Nr. 3.5
4.5	Nichtabzugsfähige Beitragsrückerstattungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG			-12.726	Nr. 4.3 ./ Nr. 4.4 (höchstens 0)
4.6	Steuerfreie und dem Grunde nach nicht besteuerte Erträge	Gj	20.000		KSt-Erklärung
4.6.1	Gesamt: Kapitalerträge Nr. 5.9 oder 90 % der Kapitalerträge abzüglich des Rechnungszinses		320.000		Wenn Nr. 4.2 = Nr. 4.3 dann Nr. 5.3.1 (Neu- und Altbestand) + Nr. 5.3.6, sonst Nr. 5.9
4.6.2	davon in Aufwand für Beitragsrückerstattung enthalten		320.000		Niedrigerer Betrag Nr. 4.3 oder Nr. 4.6.1
4.6.3	Kürzung in Prozent für steuerfreie und dem Grunde nach nicht besteuerte Erträge		3,1746%		1 ./ (Nr. 5.1.21 ./ Nr. 4.6) / Nr. 5.1.21 (höchstens 100%)
4.7	Kürzungsbetrag für steuerfreie und dem Grunde nach nicht besteuerte Erträge	./		10.158	Wenn Nr. 4.6.2 größer 0, dann Nr. 4.6.2 x Nr. 4.6.3 (höchstens Nr. 4.6)
4.8	Höchstbetrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 21 Abs. 1 Satz 2 KStG			777.116	Nr. 4.3 ./ Nr. 4.7
4.9	Aufwendungen für Beitragsrückerstattung	./		800.000	Nr. 4.4
4.10	Nichtabzugsfähige Beitragsrückerstattungen			-22.884	Nr. 4.8 ./ Nr. 4.9 höchstens 0 (Minusbetrag = nicht abziehbare Beitragsrückerstattung)

			€	€	€	Die Mindestzuführung ist nur für die Pensionskassen zu ermitteln, für die die MindZV gilt (§ 1 Abs. 1 MindZV). Zur Ermittlung sind die erforderlichen Daten aus den versicherungsmathematischen Gutachten zu entnehmen.
			Neubestand	Altbestand	Kollektive RfB	
5.0	Ermittlung Mindestzuführung Pensionskasse					
5.1	Ermittlung Kapitalerträge					
5.1.1	zintragende Passiva gesamt gem. § 3 Abs. 4 bzw. 5 MindZV	Vj	29.000.000	19.000.000		Versicherungsmathematisches Gutachten
5.1.2	zintragende Passiva gesamt gem. § 3 Abs. 4 bzw. 5 MindZV	Gj	31.000.000	21.000.000		Versicherungsmathematisches Gutachten
5.1.3	Zwischensumme		60.000.000	40.000.000		Nr. 5.1.1 + Nr. 5.1.2
5.1.4	anzusetzen		30.000.000	20.000.000		Nr. 5.1.3 x 0,5
5.1.5	zintragende Passiva für kollektiven Teil der RfB gem. § 3 Abs. 6 MindZV	Vj			900.000	Versicherungsmathematisches Gutachten
5.1.6	zintragende Passiva für kollektiven Teil der RfB gem. § 3 Abs. 6 MindZV	Gj			1.100.000	Versicherungsmathematisches Gutachten
5.1.7	Zwischensumme				2.000.000	Nr. 5.1.5 + Nr. 5.1.6
5.1.8	anzusetzen				1.000.000	Nr. 5.1.7 x 0,5
5.1.9	Zintragende Passiva für nicht überschussberechtigtes Geschäft	Vj	950.000			Versicherungsmathematisches Gutachten
5.1.10	Zintragende Passiva für nicht überschussberechtigtes Geschäft	Gj	1.050.000			Versicherungsmathematisches Gutachten
5.1.11	Zwischensumme				2.000.000	Nr. 5.1.9 + Nr. 5.1.10
5.1.12	anzusetzen		1.000.000			Nr. 5.1.11 x 0,5
5.1.13	Eigenkapital, Genussrechtskap., nachr. Verbindlich., Rückst. für Pensionen und ähnl. Verpf., Abrechnungsposten pass. Rückvers. ohne noch nicht eingezahltes Grundkap. § 3 Abs. 5 MindZV	Vj	10.000.000			(Fb 100 Seite 3 Spalte 4 Zeile 21 + Zeile 22 + Zeile 24) + (Fb 100 Seite 5 Spalte 3 Zeile 3 + Zeile 15 ./ Seite 2 Zeile 11 Spalte 3)
5.1.14	Eigenkapital, Genussrechtskap., nachr. Verbindlich., Rückst. für Pensionen und ähnl. Verpf., Abrechnungsposten pass. Rückvers. ohne noch nicht eingezahltes Grundkap. § 3 Abs. 5 MindZV	Gj	12.000.000			(Fb 100 Seite 3 Spalte 4 Zeile 21 + Zeile 22 + Zeile 24) + (Fb 100 Seite 5 Spalte 3 Zeile 3 + Zeile 15 ./ Seite 2 Zeile 11 Spalte 3)
5.1.15	Zwischensumme		22.000.000			Nr. 5.1.13 + Nr. 5.1.14
5.1.16	anzusetzen		11.000.000			Nr. 5.1.15 x 0,5
5.1.17	zintragende Passiva übernommenes Geschäft § 3 Abs. 5 MindZV	Vj	0			Fb 100 Seite 4 Zeile 21 Spalte 3
5.1.18	zintragende Passiva übernommenes Geschäft § 3 Abs. 5 MindZV	Gj	0			Fb 100 Seite 4 Zeile 21 Spalte 3
5.1.19	Zwischensumme		0			Nr. 5.1.17 + Nr. 5.1.18
5.1.20	anzusetzen		0			Nr. 5.1.19 x 0,5
5.1.21	Nettokapitalerträge	Gj	630.000			Fb 200 Seite 1 Zeile 12 Spalte 4 ./ (Nw 201 Seite 1 Zeile 25 Spalte 1 + Spalte 2 ./ Spalte 3 ./ Spalte 4) (neg. Wert mit negativem Vorzeichen)
5.1.22	davon kollektiver Teil der RfB gem. § 3 Abs. 6 MindZV				10.000	Nr. 5.1.8 / (Nr. 5.1.4 + 5.1.8 + 5.1.12 + 5.1.16 + 5.1.20) x Nr. 5.1.21
5.1.23	davon anrechenbare Nettokapitalerträge zinstragende Passiva gesamt (Nr. 5.1.4 Neu- und Altbestand)		500.000			Nr. 5.1.4 (Neu- und Altbestand) / (Nr. 5.1.4 + 5.1.8 + 5.1.12 + 5.1.16 + 5.1.20) x Nr. 5.1.21
5.2	Daten					
5.2.1	Kapitalerträge		300.000	200.000	10.000	Nr. 5.1.23 x Nr. 5.1.4 / Nr. 5.1.4 (Neu- und Altbestand) bzw. Nr. 5.1.22
5.2.2	Risikoergebnis	Gj	50.000	50.000		Versicherungsmathematisches Gutachten (neg. Wert mit neg. Vorzeichen)
5.2.3	Übriges Ergebnis	Gj	40.000	50.000		Versicherungsmathematisches Gutachten (neg. Wert mit neg. Vorzeichen)
5.2.4	Rechnungszins	Gj	100.000	90.000		Versicherungsmathematisches Gutachten
5.2.5	Direktgutschrift	Gj	0	0		Versicherungsmathematisches Gutachten
5.3	Berechnung					
5.3.1	Kapitalerträge abzüglich des Rechnungszinses		170.000	90.000		Maximal (Nr. 5.2.1 x 90% ./ Nr. 5.2.4 und Minimal (0;Nr. 5.2.1 ./ Nr. 5.2.4))
5.3.2	Risikoergebnis	+	45.000	45.000		Nr. 5.2.2 x 90% (mindestens 0)
5.3.3	Übriges Ergebnis	+	20.000	25.000		Nr. 5.2.3 x 50% (mindestens 0)
5.3.4	abzüglich Direktgutschrift	./	0	0		Nr. 5.2.5
5.3.5	Zwischensumme		235.000	160.000		Nr. 5.3.1 + Nr. 5.3.2 + Nr. 5.3.3 ./ Nr. 5.3.4 (mindestens 0)
5.3.6	90% der Kapitalerträge aus dem kollektiven Teil der RfB				9.000	Nr. 5.2.1 x 90% ./ Negative Summe 5.3.1 bis 5.3.3 (mindestens 0)
5.3.7	Reduzierung der Mindestzuführung § 9 MindZV					Versicherungsmathematisches Gutachten
5.4	Mindestzuführung			404.000		Nr. 5.3.5 (Neu- und Altbestand) + Nr. 5.3.6 ./ Nr. 5.3.7
5.5.1	Tatsächliche Zuführung		410.000	350.000	90.000	Versicherungsmathematisches Gutachten
5.5.2	Mindestzuführung		235.000	160.000	9.000	Nr. 5.3.5 bzw. Nr. 5.3.6 (kollektive RfB) ./ Nr. 5.3.7
5.6	Über die Mindestzuführung hinausgehende Zuführung		175.000	190.000	81.000	Nr. 5.5.1 ./ Nr. 5.5.2
5.7	In der Mindestzuführung enthaltene Kapitalerträge		170.000	90.000	9.000	Nr. 5.3.1 (negativer Wert mit 0) bzw. Nr. 5.3.6 (kollektive RfB)
5.8	In der jeweiligen Zuführung enthaltene Kapitalerträge (höchstens Zuführung)		200.000	110.000	10.000	Minimal (Nr. 5.2.1 ./ Nr. 5.2.4 (mindestens Null); Nr. 5.6 + Nr. 5.7)
5.9	In der Zuführung enthaltene Kapitalerträge gesamt			320.000		Summe Nr. 5.8

Anlage 3

6.0	Ermittlung Nettoertrags/Nettoverzinsung				
6.1	Kapitalanlagen zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Vj	15.000.000		Fb 1 Aktiva C. oder Fb 100 Seite 1 Zeile 6 und 7 Spalte 4
6.2	Kapitalanlagen am Ende des Wirtschaftsjahres	Gj	16.000.000		Fb 1 Aktiva C. oder Fb 100 Seite 1 Zeile 6 und 7 Spalte 4
6.3	Zwischensumme			31.000.000	Nr. 6.1 + Nr. 6.2
6.4	anzusetzende Kapitalanlagen			15.500.000	Nr. 6.3 x 0,5
6.5	Nettoerträge aus Kapitalanlagen (ohne Erträge aus Kapitalanlagen VN)	Gj		630.000	Nr. 5.1.21
6.6	Nettoertrags/Nettoverzinsung , bezogen auf die anzusetzenden Kapitalanlagen			4,06%	Nr. 6.5 / Nr. 6.4 x 100

Berechnungsbogen zur Ermittlung der nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG abzugsfähigen Beitragsrückerstattung

Beispiel Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR)

Nr.			€ Spalte 1	€ Spalte 2	Fundstellen: RechVersV (Fb1) / BerVersV (Fb100+Fb200) Hinweise zur Berechnung und Eintragung: kursiv
1.0	Handelsrechtliches Eigenkapital zu Beginn des Wirtschaftsjahres (gesamt)	Vj		40.000.000	Fb 100 Seite 3 Zeile 21 Spalte 4 (Gesamt)
1.1.1	Prämieneinnahmen netto gesamt	Gj	80.000.000		Fb200 Seite 1 Zeile 4 Spalte 4 ./. Fb200 Seite 5 Zeile 4 Spalte 3 (Gesamt)
1.1.2	Prämieneinnahmen netto UPR	Gj	6.000.000		Fb200 Seite 1 Zeile 4 Spalte 4 ./. Fb200 Seite 5 Zeile 4 Spalte 3 (UPR)
1.1.3	Auf die UPR entfallendes handelsrechtliches Eigenkapital vorläufig		7,50%	3.000.000	Nr. 1.0 x Nr. 1.1.3 Spalte 1
1.1.4	Abschlag wegen Ungleichverteilung des handelsrechtlichen EK auf UPR und andere Vz				<i>Der Anteil der UPR am handelsrechtlichen Eigenkapital kann um einen Abschlag vermindert werden, welcher dem Anteil der UPR am gesamten Eigenkapital Rechnung trägt</i>
1.1.5	Auf die UPR entfallendes handelsrechtliches Eigenkapital			3.000.000	Nr. 1.1.3 x (1 - Nr.1.1.4)
1.1.6	Ungebundener/freier Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	Vj	10.000.000		Wp-Bericht
1.1.7	davon		10%	1.000.000	Nr. 1.1.6 Spalte 1 x Nr. 1.1.7 Spalte 1
1.2	anzusetzendes Eigenkapital für die UPR			4.000.000	Nr. 1.1.5 + Nr. 1.1.7
2.0	Vorläufiger Nettoertrag				
2.1	Nettorendite/Nettoverzinsung	Gj		4,00%	Lt. Ermittlung Nr. 6.6 oder lt. Unterlagen VU
2.2	Vorläufiger Nettoertrag, bezogen auf das anzusetzende Eigenkapital			160.000	Nr. 1.3 x Nr. 2.1 Spalte 1 oder Spalte 2
3.0	Ausgangsbetrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG				
3.1	Versicherungstechnisches Bruttoergebnis für UPR	Gj	500.000	500.000	Fb 200 Seite 3 Zeile 17 Spalte 4 (Vz UPR)
3.2	Nicht versicherungstechnische Aufwendungen				
3.2.1	Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen	Gj	1.000.000		Fb 200 Seite 6 Zeile 16 Spalte 3 (Gesamt)
3.2.2	Übrige Aufwendungen	Gj	100.000		Fb 200 Seite 6 Zeile 20 Spalte 3 (Gesamt)
3.3	Summe der nicht versicherungstechnischen Aufwendungen		1.100.000		Nr. 3.2.1 + Nr. 3.2.2
3.3.1	davon nach Prämienschlüssel für UPR			82.500	Nr. 3.3 x Nr. 1.1.3 Spalte 1
3.3.2	Manueller Eintrag sachgerechter Schlüssel VU			0	Nr. 3.3 x Nr. 3.3.2 Spalte 1 (nach sachgerechtem Schlüssel VU)
3.4	Jahresergebnis für das selbst abgeschlossene Geschäft UPR			417.500	Nr. 3.1 ./. Nr. 3.3.1 oder Nr. 3.2.3
3.5	70 % des Jahresergebnisses UPR			292.250	Nr. 3.4 x 70%
3.6	Aufwendungen für Beitragsrückerstattung (einschl. Direktgutschriften)	Gj		5.000.000	Fb 200 Seite 3 Zeile 16 Spalte 4 (UPR)
3.7	Nettoertrag (70 % des vorläufigen Nettoertrags, bezogen auf das anzusetzende Eigenkapital)	./.		112.000	Nr. 2.2 x 70%
3.8	Ausgangsbetrag § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG			5.180.250	Nr. 3.5 + Nr. 3.6 ./. Nr. 3.7 (negativer Wert wird mit Null angesetzt)
4.0	Nichtabzugsfähige Beitragsrückerstattung				
4.1	Maßgeblicher Betrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG vorläufig			5.000.000	Niedrigerer Betrag Nr. 3.6 oder Nr. 3.8
4.2	Aufwendungen für Beitragsrückerstattung	./.		5.000.000	Nr. 3.6
4.3	Nichtabzugsfähige Beitragsrückerstattungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG			0	Nr. 4.1 ./. Nr. 4.2 (höchstens 0)
4.4	Steuerfreie und dem Grunde nach nicht besteuerte Erträge	Gj	25.000		Steuerfreie Erträge des Sicherungsvermögens UPR
4.4.1	Nettokapitalerträge abzüglich Rechnungszins		4.000.000		Nr. 5.3
4.4.2	davon in Aufwand für Beitragsrückerstattung enthalten		4.000.000		Niedrigerer Betrag Nr. 4.4.1 oder niedrigerer Betrag Nr. 4.1 oder Nr. 4.2
4.4.3	Kürzung in Prozent für steuerfreie und dem Grunde nach nicht besteuerte Erträge		0,2500%		1 ./. (Nr. 5.1 ./. Nr. 4.4) / Nr. 5.1 (höchstens 100%)
4.5	Kürzungsbetrag für steuerfreie und dem Grunde nach nicht besteuerte Erträge	./.		10.000	Nr. 4.4.2 x Nr. 4.4.3 (höchstens Nr. 4.4)
4.6	Höchstbetrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 21 Abs. 1 Satz 2 KStG			4.990.000	Nr. 4.1 ./. Nr. 4.5
4.7	Aufwendungen für Beitragsrückerstattung	./.		5.000.000	Nr. 4.2
4.8	Nichtabzugsfähige Beitragsrückerstattungen			-10.000	Nr. 4.6 ./. Nr. 4.7 höchstens 0 (Minusbetrag = nicht abziehbare Beitragsrückerstattung)

			€	€	
5.0	Ermittlung Nettokapitalerträge abzüglich Rechnungszins UPR				
5.1	Nettokapitalerträge	Gj		10.000.000	Nettokapitalerträge aus Sicherungsvermögen UPR (Unterlagen VU)
5.2	Rechnungszins	Gj		6.000.000	Unterlagen VU
5.3	Nettokapitalerträge abzüglich Rechnungszins			4.000.000	<i>Nr. 5.1 ./ Nr. 5.2 (negativer Wert wird mit Null angesetzt)</i>

6.0	Ermittlung Nettoendite/Nettoverzinsung				
6.1	Sicherungsvermögen UPR zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Vj	245.000.000		Sicherungsvermögen UPR (Unterlagen VU)
6.2	Sicherungsvermögen UPR am Ende des Wirtschaftsjahres	Gj	255.000.000		Sicherungsvermögen UPR (Unterlagen VU)
6.3	Zwischensumme			500.000.000	<i>Nr. 6.1 + Nr. 6.2</i>
6.4	anzusetzende Kapitalanlagen			250.000.000	<i>Nr. 6.3 x 0,5</i>
6.5	Nettoerträge aus Sicherungsvermögen UPR	Gj		10.000.000	<i>Nr. 5.1</i>
6.6	Nettoendite/Nettoverzinsung , bezogen auf die anzusetzenden Kapitalanlagen			4,00%	<i>Nr. 6.5 / Nr. 6.4 x 100</i>

Berechnungsbogen zur Ermittlung der nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 KStG abzugsfähigen Beitragsrückerstattung

Beispiel Schaden- und Unfallversicherung

Nr.			€ Spalte 1	€ Spalte 2	Fundstellen: BerVersV (Fb200)
					Hinweise zur Berechnung und Eintragung: kursiv
1.0	Ermittlung Prämienschlüssel				
1.1.1	Prämieneinnahmen netto gesamt	Gj	80.000.000		Fb200 Seite 1 Zeile 4 Spalte 4 ./ Fb200 Seite 5 Zeile 4 Spalte 3 (Gesamt Vz-Kz 30)
1.1.2	Prämieneinnahmen netto Versicherungszweig	Gj	9.000.000		Fb200 Seite 1 Zeile 4 Spalte 4 ./ Fb200 Seite 5 Zeile 4 Spalte 3 (Versicherungszweig)
1.1.3	Auf den Versicherungszweig entfallender Prämienanteil			11,25%	Nr. 1.1.2 / Nr. 1.1.1 x 100
2.0	Höchstbetrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG				
2.1	Versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 2 für Versicherungszweig (nach BRE)	Gj		350.000	Fb 200 Seite 5 Zeile 26 Spalte 4 (Versicherungszweig)
2.2	Aufwendungen für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung (einschl. Direktgutschriften)			250.000	Fb 200 Seite 3 Zeile 16 Spalte 4 (Versicherungszweig)
2.3	Nicht versicherungstechnische Aufwendungen				
2.3.1	Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen	Gj	2.000.000		Fb 200 Seite 6 Zeile 16 Spalte 3 (Gesamt Vz-Kz 30)
2.3.2	Übrige Aufwendungen	Gj	1.500.000		Fb 200 Seite 6 Zeile 20 Spalte 3 (Gesamt Vz-Kz 30)
2.4	Summe der nicht versicherungstechnischen Aufwendungen		3.500.000		Nr. 2.3.1 + Nr. 2.3.2
2.5.1	davon nach Prämienschlüssel für den Versicherungszweig			393.750	Nr. 2.4 x Nr. 1.1.3
2.5.2	Manueller Eintrag sachgerechter Schlüssel VU			0	Nr. 2.4 x Nr. 2.5.2 Spalte 1 (nach sachgerechtem Schlüssel VU)
2.6	Überschuss nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG			206.250	Nr. 2.1 + Nr. 2.2 ./ Nr. 2.5.1 oder Nr. 2.5.2
3.0	Nichtabzugsfähige Beitragsrückerstattung				
3.1	Überschuss nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG			206.250	Nr. 2.6
3.2	Aufwendungen für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung (einschl. Direktgutschriften)			250.000	Nr. 2.2
3.3	Nichtabzugsfähige Beitragsrückerstattungen			-43.750	Nr. 3.1 ./ Nr. 3.2 höchstens 0 (Minusbetrag = nicht abziehbare Beitragsrückerstattung)